



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-09-009

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 12.11.2009 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Kamminke und EEG UGS Peckensen,

sowie Ausspeisezone Wittenberg.

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter (fester und unterbrechbarer) Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 30.09.2010 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2010 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung ihrer Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („FernleitungsVO“).

Die Antragstellerin begehrt für insgesamt zwei Punkte und eine Ausspeisezone ihres Fernleitungsnetzes die Genehmigung, die Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität sowie zu jährlich durchschnittlichen Lastflussdaten von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen, da andernfalls Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ihrer Transportkunden [REDACTED] gefährdet seien. Derzeit werden von der Antragstellerin für die zwei Punkte Angaben zu verfügbaren Kapazitäten und Auslastungsraten veröffentlicht, bei [REDACTED] ausschließlich die verfügbare Kapazität.

Zur Begründung ihres Antrages hat die Antragstellerin je ein Schreiben ihrer Transportkunden [REDACTED] vorgelegt. [REDACTED] fordert in ihrem Schreiben, für [REDACTED] zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse ihrer Kunden keine kapazitäts- und netznutzungsrelevanten Daten zu veröffentlichen. Sie trägt vor, dass [REDACTED]

[REDACTED] begehrt ebenfalls die Nichtveröffentlichung kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Daten für [REDACTED] an denen [REDACTED] der einzige bzw. einer von zwei Netznutzern ist. [REDACTED] trägt vor, dass die durch eine Veröffentlichung möglichen Rückschlüsse Vertragsbeschäftigungen sichtbar machen, die Lieferverhältnisse und Lieferanten - Kundenbeziehungen widerspiegeln. Dies führe zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber potenziellen Mitbewerbern, da diese dann in die Lage versetzt werden könnten, auch punktuell das eigene Marktverhalten konkret an dem Wettbewerber auszurichten. Des Weiteren könnten durch die Veröffentlichung solcher Daten u.U. missverständliche Signale an den Markt gesendet werden, die jedoch keinerlei Marktsignale darstellten, sondern einzig und allein in einzelnen Vertragsverhältnissen begründet seien. Die Antragstellerin selbst begründet ihren Antrag damit, dass die Daten über gebuchte und technische Kapazität sowie jährlich durchschnittliche Lastflüsse Rückschlüsse auf die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf zuließen. Aus dieser Kenntnis könne die eingekaufte Bezugsleistung eingeschätzt werden.

Der ursprünglich gestellte Antrag wurde mit Schreiben vom 13.10.2009 modifiziert. Hierbei hat die Antragstellerin ihren ursprünglich vier Punkte umfassenden Antrag auf drei reduziert. Der Antrag für den Ausspeisepunkt Lasow wurde zurückgezogen, weil ab dem 16.09.2009 drei Netznutzer aktiv waren.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr, für

die Einspeisepunkte Kamminke und EEG UGS Peckensen,,

sowie

die Ausspeisezone Wittenberg Zone

die Angaben zu jährlich durchschnittlichen Lastflüssen und zu gebuchter (fest und unterbrechbar) und technischer Kapazität von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25.09.2009, eingegangen am 01.10.2009, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO war stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 Abs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden zu den Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO im Jahr 2007 angehört (vgl. ABI. BNetzA 14/2007 vom 18.07.2007, S. 3234).

Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungsgrundsätze überarbeitet und im Dezember 2007 die überarbeitete Fassung der Entscheidungsgrundsätze zusammen mit einer Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Anfragen von Netznutzern

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an zwei Einspeisepunkten und einer Ausspeisezone ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben. Dem Antrag liegen die entsprechenden Anfragen ihrer Netznutzer [REDACTED] bei.

4.2. Auslegung des Antrags

Basierend auf den Anfragen der beiden Netznutzer hat die Antragstellerin für die o.g. zwei Punkte bzw. die Ausspeisezone ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben, die Einschränkung der Veröffentlichung beantragt.

Die Antragstellerin begehrt für die genannten zwei Punkte und die Ausspeisezone Wittenberg Zone die Genehmigung, keine Angaben zu jährlich durchschnittlichen Lastflüssen und zur gebuchten (fest und unterbrechbar) und technischen Kapazität zu veröffentlichen. Mit Blick auf die Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität betrifft der Antrag folglich die Veröffentlichungspflicht aus Anhang 3.3 Nr. 1 a) - c) EG-FernleitungsVO.

Hinsichtlich der Angaben zu jährlich durchschnittlichen Lastflüssen betrifft der Antrag der Antragstellerin Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO, wonach die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse für die letzten drei Jahre auf einer kontinuierlichen Basis zu veröffentlichen sind. Der Antrag ist daher dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Lastdaten gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO begehrt.

4.3. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Buchungsübersichten für die einzelnen Punkte ergibt sich, dass an den genannten zwei Punkten und der Ausspeisezone Wittenberg weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.4. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Buchungssituation an den benannten Punkten hinsichtlich der Anzahl der Netznutzer nicht signifikant geändert hat, da die Punkte bereits beim letzten Antrag von den Veröffentlichungspflichten ausgenommen wurden, so dass der Markt historisch bedingt weiterhin Kenntnis davon hat, an welchen Punkten weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben und welche Netznutzer die Kapazität gebucht haben. Folglich ist davon auszugehen, dass der Markt an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat. Es wird allerdings nur so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

4.5. Interessenabwägung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden durch eine Veröffentlichung von Angaben zu gebuchter und technischer Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheim-

nissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

4.5.1. Einspeisepunkt EEG UGS Peckensen

Hinsichtlich des Einspeisepunktes zum Speicher EEG UGS Peckensen kann die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass der Speicher Peckensen nur [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] so dass es zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommen könnte.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur verfügbaren Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier die Speicherstrategie,

eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

4.5.2. Einspeisepunkt Kamminke und Ausspeisezone Wittenberg

Hinsichtlich des Einspeisepunktes Kamminke und der Ausspeisezone Wittenberg kann die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass sich aus den Informationen zu technischer und gebuchter Kapazität sowie zu jährlich durchschnittlichen Lastflüssen Rückschlüsse auf die konkrete Beschaffungssituation und den Leistungsbedarf des Netznutzers ergeben. Es bestehe insbesondere die Möglichkeit, aus dieser Kenntnis die eingekaufte Bezugsleistung einzuschätzen.

(2) Bei Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten handelt es sich, wie oben erläutert, um Informationen, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ beeinflussen kann. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

(3) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden können, erlauben die Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen, ähnlich wie die Informationen über die gebuchte Kapazität an einem Punkt, Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die

Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Chris Mögelin
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin